

SGB II - Arbeitshilfe

Einstiegsgeld § 16b SGB II

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung des Einstiegsgeldes § 16b SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW).

Paragrafen ohne nähere Angaben beziehen sich auf das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Durch die zum 01.08.2009 gültige Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes wurde die Arbeitshilfe Einstiegsgeld grundlegend überarbeitet. Neben materiell-rechtlichen Änderungen wurden Umsetzungserfahrungen in die fachlichen Hinweise und Empfehlungen u.a. zu folgenden Themen aufgenommen:

- Bemessungsverfahren und Höhe der Förderung: einzelfallbezogene und pauschalisierte Bemessung
- Grundsätze bei der Förderung mit Einstiegsgeld
- Voraussetzungen bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Unterstützungsangebote für Existenzgründer
- Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens (Tragfähigkeitsbescheinigung)
- Abgrenzung von/ Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhängende Regelungen	4
1. Gesetzestext Einstiegsgeld § 16b SGB II.....	4
2. Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes vom 01.08.2009	4
Teil B: Fachliche Darstellung der Förderleistung Einstiegsgeld	4
I. Leistungen an Arbeitnehmer/eHb.....	4
1. Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)	4
2. Förderungsfähiger Personenkreis i.V.m. 4-Phasen-Modell	5
3. Förderungsvoraussetzungen.....	6
3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
3.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	7
3.3 Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	7
4. Art der Gewährung	10
4.1 Bemessungsverfahren und Höhe	10
4.1.1 Einzelfallbezogene Bemessung	10
4.1.2 Pauschalierte Bemessung	12
4.2 Degression.....	13
4.3 Dauer	13
II. Ergänzende spezifische Regelungen.....	14
1. Kombination mit anderen Leistungen	14
2. Abgrenzung von anderen Leistungen	15
Teil C: Verfahrensregelungen	16

Teil A: Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhängende Regelungen

1. Gesetzestext Einstiegsgeld § 16b SGB II

Der aktuelle Gesetzestext zu § 16b SGB II Einstiegsgeld ist hier zu entnehmen:
[§ 16b SGB II Einstiegsgeld](#)

2. Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes vom 01.08.2009

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Bemessung des Einstiegsgeldes die [Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld](#)

Teil B: Fachliche Darstellung der Förderleistung Einstiegsgeld

I. Leistungen an Arbeitnehmer/eHb

1. Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld

Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Das Einstiegsgeld stellt als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und Erhalt einer sozialversiche-

ESG als anrechnungsfreier Zuschuss

rungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) dar.

Solange der Erwerbstätige und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig beseitigen können, stehen neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Einkommen zur Verfügung.

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die Gewährung des Einstiegsgeldes sollte auf transparenten und vergleichbaren Maßstäben beruhen. Insbesondere bei der Höhe/Bemessung des ESG wird mit der Einstiegsgeld-Verordnung ein bundesweit einheitliches Verwaltungshandeln angestrebt, das jedoch weiterhin einen breiten Ermessensspielraum im Einzelfall eröffnet. Die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung wird dadurch verbessert.

Durch eine rechtskonforme Prüfung anhand der Vordrucke (siehe Teil C) sind Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Die Grundsicherungsstelle kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Hilfebedürftigen zu ermöglichen. Bei der Bemessung des ESG bietet es sich an, die Bemessungskriterien der Einstiegsgeldverordnung näher einzugrenzen sowie weitere Maßstäbe für eine angemessene und vergleichbare Bemessung aufzustellen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Integrationsfachkraft im Einzelfall weiterhin ermöglichen, insbesondere die Entscheidung über atypische Fälle. Die ermessenslenkenden Weisungen sind in das Interne Kontrollsystem (IKS) der Grundsicherungsstelle einzubinden.

**Ermessens-
lenkende Wei-
sungen**

2. Förderungsfähiger Personenkreis i.V.m. 4-Phasen-Modell

Über § 16b SGB II können alle arbeitslosen Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind.

Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf die §§ 16, 119 ff SGB III verwiesen.

Im Rahmen des 4-Phasen-Modells kann aus der Schlüsselgruppe „Motivation“ bei entsprechendem Handlungsbedarf „Eigeninitiative / Arbeitshaltung“ die Handlungsstrategie „Perspektiven verändern“ und aus der übergreifenden Schlüsselgruppe die Handlungsstrategien „Vermittlung“, „Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit“, „Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen“ und „Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten“ eingesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Handlungsstrategien kann das Einstiegsgeld – unter den hier ausgeführten Voraussetzungen – ein sinnvolles Produkt sein.

Empfehlungen:

- 1) Die Förderung mit ESG soll auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der in-

**Eingliederungs-
vereinbarung**

dividuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen. Wird keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, ist die Grundlage für die Förderung der nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II erlassene Verwaltungsakt. Auf die Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

- 2) Die mit der Förderung durch ESG verfolgten Ziele sollten dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erläutert werden. Es sollte dargelegt werden, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungsziel mit der Förderung verfolgt wird (Integrationsstrategie). Eine weitere Präzisierung, einschließlich der Beschreibung der geförderten Erwerbstätigkeit, erfolgt im Bewilligungsbescheid.
- 3) Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG besteht ein großer Gestaltungsspielraum (Entscheidungsermessen). Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:
 - zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und –stabilisierung erforderlich
 - prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
 - Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.

**Integrations-
strategie**

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Fachliche Hinweise:

- 1) Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.
- 2) Die Gewährung von Einstiegsgeld muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein.
- 3) Die jeweilige Entscheidung über die Förderung eines selbständigen oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist zu begründen und in der VerBIS-Kundenhistorie über einen allgemeinen Beratungsvermerk sowie in der Förderakte zu dokumentieren.
- 4) Sofern die Tätigkeit entfällt oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

**Erforderlichkeit –
allgemeiner Ar-
beitsmarkt**

**Dokumentation
der Entscheidung**

3.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Fachliche Hinweise:

- 1) Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. Die Arbeitsaufnahme ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Arbeitsvertrag). Der erfolgte Nachweis ist zu dokumentieren.
- 2) Unter der Begrifflichkeit "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" zu verstehen.
- 3) Eine geringfügige Beschäftigung kann mangels Sozialversicherungspflicht nicht mit ESG gefördert werden.
- 4) Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.
- 5) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Förderungszusammenhang

Geringfügige Beschäftigung

Empfehlung:

Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern kritisch zu prüfen. Die Geschäftsanweisung zum § 57 SGB III [Gründungszuschuss](#) (Stand 01.08.2009) kann insoweit zur Orientierung herangezogen werden.

3.3 Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Fachliche Hinweise:

- 1) Gefördert wird die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder deren Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit.
- 2) Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- 3) Die Integrationsfachkraft beurteilt die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen. Hierzu kann sie externe Dritte einschalten.
Gefördert werden kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs.1 Nr. 4 SGB III. Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III kommt demnach als Unterstützung im Vorfeld der Selbständigkeit zum Einsatz. Vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Eignungsbeurteilung

Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

ständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung müssen nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen. Die Maßnahmen unterliegen dem Vergabeverfahren. Sie können auch als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

- | | |
|---|--|
| <p>4) Eine selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich auszuüben. Von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit ist dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Darüber hinaus bietet zur Frage der Hauptberuflichkeit die Geschäftsanweisung (SGB III) zum Gründungszuschuss nach § 57 SGB III eine Orientierungshilfe.</p> | <p>Umfang
Selbständigkeit</p> |
| <p>5) Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit des eHb geleistet werden. Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Der Nachweis ist zu dokumentieren</p> | <p>Nachweis
Selbständigkeit</p> |
| <p>6) Die Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt die Prüfung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens voraus. Die Entscheidung über die voraussichtliche, wirtschaftliche Tragfähigkeit (Rentabilität) des angestrebten Gründungsvorhabens trifft die Integrationsfachkraft. Sie legt die Erfahrung und Kompetenz einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammerorganisationen, Gründerzentren, Fachverbände und Kreditinstitute) zu Grunde, sofern die Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit in der Grundsicherungsstelle nicht vorliegen. Die schriftliche Einschätzung der fachkundigen Stelle zum Existenzgründungsvorhaben ist zum Fördervorgang zu nehmen.</p> | <p>Entscheidung
über Tragfähigkeit</p> |
| <p>7) Entscheidungsrelevante Merkmale der Tragfähigkeit sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Konkurrenzfähigkeit der Geschäftsidee ▪ die fachlichen und branchenspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten ▪ die Zulassungsvoraussetzungen ▪ das kaufmännische und unternehmerische Know-how ▪ der Kapitalbedarf und die voraussichtlichen Ertrags- und Gewinnerwartungen | <p>Entscheidungs-
relevante
Merkmale</p> |
| <p>8) Die Integrationsfachkraft hat anhand der Bescheinigung der fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.</p> | |
| <p>9) Analog der Förderung mit Leistungen zur Eingliederung Selbständiger nach § 16c SGB II (siehe Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung Selbständiger) sind neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle weitere für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies können sein:</p> | <p>Einschaltung
einer Fach-
kundigen Stelle</p> |

- Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
 - Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten drei Jahre)
 - Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaleinsatz in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
 - Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- 10) Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die Grundsicherungsstelle:
- Da es dem Grundverständnis der Grundsicherung widersprechen würde, dem Antragsteller durch finanzielle Hürden die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen zu erschweren, sollte die Grundsicherungsstelle durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen, z.B. Kammerorganisationen, ein kostenfreies Verfahren für die Antragsteller sicherstellen. Die durch Rahmenverträge oder im Wege der Einzelfallerstattung der Grundsicherungsstelle gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden. Der Antragsteller trägt die entstandenen Kosten jedoch dann selbst, wenn eine von ihm ohne vorherige Abstimmung mit der Grundsicherungsstelle veranlasste Stellungnahme unverhältnismäßig kostspielig oder nicht verwertbar ist. In allen Fällen ist die Grundsicherungsstelle berechtigt, die Geeignetheit und fachliche Richtigkeit der Bescheinigung eigenständig zu überprüfen und zu würdigen.

**Vorlage weiterer
Unterlagen zur
Beurteilung**

**Kosten für die
Tragfähigkeits-
bescheinigung**

Empfehlungen:

- 1) Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbständige Existenz können beispielsweise sein:
- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit (Ernsthaftigkeit des Vorhabens, eigenverantwortliche Informationsbeschaffung, Planungsintensität, Vorbereitungszeit)
 - Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
 - Branchenkenntnis
 - Fachliche Qualifikationen und bisherige Erwerbsbiographie
 - Teilnahme an einem Existenzgründerseminar
 - Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten
 - Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
 - Erfahrung im Umgang mit anspruchsvollen Arbeitssituationen oder Belastungen
 - Unterstützung durch die Familie, z.B. Sicherstellung der Kinderbetreuung

**Kriterien zur
Beurteilung der
Eignung**

Wenn die Eignung nicht bestätigt werden kann, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- 2) Bei Zweifeln an der Tragfähigkeit, kann eine Beratung bei einem spezialisierten Existenzgründungsberater angeboten werden.

- 3) Werden in der Grundsicherungsstelle eigene Kompetenzen, die die Voraussetzungen einer fachkundigen Stelle erfüllen, vorgehalten, können diese zur Prüfung des Gründungsvorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden.

4. Art der Gewährung

4.1 Bemessungsverfahren und Höhe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) auf der Grundlage von § 16b Abs. 3 SGB II erlassen. Ziel dieser Einstiegsgeld-Verordnung ist es, bundeseinheitlich zu regeln, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des Einstiegsgeldes vorzunehmen ist.

Fachliche Hinweise:

- 1) Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) vom 29.07.2009 getroffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, sind Kriterien für die Bemessung.
- 2) Dieser Entscheidung geht die grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld durch den persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager voraus. Erst nachdem festgestellt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist eine Entscheidung über die Förderhöhe zu treffen
- 3) Die Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten: Die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV und die Pauschalierung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

Grundlage der Bemessungsentscheidung ist die ESG-V

Zwei Bemessungsmöglichkeiten

4.1.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Fachliche Hinweise:

- 1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den eHb jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft.
- 2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf **höchstens 50 Prozent der maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II** betragen. Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100%, 90% oder 80% der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1) für den zu fördernden eHb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Die einzelfallbezogene Bemessung: Grundbetrag und Ergänzungsbeträge

Dynamischer Grundbetrag

- 3) Die Verordnung sieht die **Ergänzung des Grundbetrages** bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen vor:
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
 - bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Ergänzungsbetrag nach vorheriger Arbeitslosigkeit

Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der **Ergänzungsbetrag 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II** (359 Euro; Stand 01.07.09). Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung berechnet.

- 4) Das Einstiegsgeld wird außerdem mit steigender Größe der Bedarfsgemeinschaft erhöht. Dabei wird jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird **je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II** (359 Euro; Stand 01.07.09) festgelegt. Dieser Ergänzungsbetrag wird ebenfalls nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung der leistungsberechtigten Personen ermittelt.

Ergänzungsbetrag nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft

- 5) Beide Erhöhungs-/Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet, um im Rahmen der Ermessensausübung in begründeten Ausnahmefällen von der automatischen Erhöhung des Einstiegsgeldes abweichen zu können.

Sollregelung - Ergänzungsbeträge

- 6) Als **Höchstgrenze** für das Einstiegsgeld, das sich aus dem Grundbetrag und dem Ergänzungsbetrag ergibt, wird der **Betrag der Regelleistung gemäß § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II** festgesetzt (359 Euro; Stand 01.07.09). Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auszuschließen.

Höchstgrenze

- 7) Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe:

Das für die Bemessung nach § 16b Abs. 2 SGB II gesetzlich vorgegebene Merkmal der Größe der Bedarfsgemeinschaft kann nur zum Zeitpunkt der Antragstellung in allen Fällen festgestellt werden. § 16b SGB II strebt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit an, so dass das Merkmal "Bedarfsgemeinschaft" noch innerhalb der Förderdauer wegfallen kann, wenn Hilfebedürftigkeit entfallen ist. Die dauerhafte Nachhaltung der Größe der Bedarfsgemeinschaft wird somit von § 16b SGB II erkennbar nicht bezweckt. Daraus ergibt sich weiterhin, dass es sich hier nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X handelt.

4.1.2 Pauschalierte Bemessung

Fachliche Hinweise:

- 1) Alternativ zu dem einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch das Bemessungsverfahren nach § 2 ESGV für besondere Personengruppen angewandt werden.
- 2) Auch im Fall der pauschalierten Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen.
- 3) Da der § 2 ESGV eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs.2 Satz 2 SGB II ermöglicht, kann bei der Bemessung von den Merkmalen
 - Dauer der Arbeitslosigkeit
 - und Größe der Bedarfsgemeinschaftabgewichen werden.
- 4) Die Förderungshöchstgrenze beträgt 75 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 (359 Euro; Stand 01.07.09).
- 5) Die Personengruppe muss auf der Ebene der Grundsicherungsstelle bestimmt werden. Die Abweichung von der einzelfallbezogenen Bemessung muss für diese Personengruppe erforderlich sein. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht.
- 6) Die definierte Förderhöhe für die jeweilige Personengruppe muss ebenfalls sachgerecht und erforderlich sein.
- 7) Die Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Förderungshöchstgrenze

Empfehlungen:

- 1) Die pauschalierte Bemessung empfiehlt sich, wenn die Grundsicherungsstellen die Förderung besonderer Personengruppen durch ein spezifisches Eingliederungskonzept hervorheben und in ihr lokales Arbeitsmarktprogramm einbetten. Dabei kann das ESG ein Bestandteil eines mit Arbeitgeberleistungen kombinierten Förderprogramms sein. Den örtlich zuständigen Grundsicherungsstellen wird dadurch auch die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Förderung von vergleichbaren und wiederkehrenden Sachverhalten durchzuführen. Ob das pauschale Bemessungsmodell sinnvoll ist, hängt damit von der Bewertung des regionalen Arbeitsmarktes und des Kundenkreises ab. Gerade hier bietet es sich an, in ermessenslenkenden Weisungen sowohl die Personengruppe und deren Förderhöhe zu hinterlegen.
- 2) Bei der Auswahl besonders zu fördernder Personengruppen, die entweder eine selbständige oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen wollen, sollte berücksichtigt werden, dass sich hilfebedürftige Menschen aufgrund des langen Leistungsbezuges oder ungünstiger beruflicher Perspektiven mit ihrer Le-

Eingliederungskonzepte

Besonders zu fördernde Personengruppen

benssituation abgefunden haben könnten und daher mit einer pauschalierten Förderhöhe besser erreicht werden könnten.

4.2 Degression

Fachlicher Hinweis:

Eine Minderung kann nur an dem **Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V und bei der Pauschalbemessung nach § 2 ESG-V** vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift. Daher ist bei Entscheidung zur Anwendung der Degression auch deren Umfang zu begründen und zu dokumentieren.

Degression

Empfehlung:

Für beide Bemessungsverfahren gilt, dass die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten - Fördersatzes möglich ist, aber nicht zwingend und nur bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll ist. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden (z. B. Niedriglohnbereich). Die Ausgestaltung der Degression kann flexibel auf die Gegebenheiten im Einzelfall angepasst werden. Auch eine progressive Ausgestaltung ist möglich, um ggf. einen Anreiz für eine Verstetigung der Erwerbstätigkeit zu schaffen, aber im Regelfall nicht einer festen oder degressiven Bemessung vorzuziehen.

4.3 Dauer

Fachliche Hinweise:

- 1) Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt. Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Ergeben sich jedoch nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben. Endet die Erwerbstätigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen.
- 2) Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Entscheidung wird durch die Dokumentation in VerBIS (Beratungsvermerk) nachvollziehbar und transparent. Die Gewährung des maximalen Förderzeitraumes bedarf einer besonderen Begründung.
- 3) Fehlzeiten verlängern die Förderdauer nicht.
- 4) Die ESG-Förderdauer sollte nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig gemacht werden, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Förderhöchstdauer

Empfehlungen:

- 1) Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben oder Existenzgründern bei voraussichtlich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, wird grundsätzlich empfohlen, die Dauer der Bewilligung genau zu prüfen. Dabei kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu.
- 2) Zur Unterstützung und Nachhaltung des eHb wird auf eine begleitende Beratung und ggfs. Betreuung durch die Integrationsfachkraft hingewiesen.

II. Ergänzende spezifische Regelungen**1. Kombination mit anderen Leistungen****Empfehlungen:**

- 1) Für eine Begleitung im ersten Jahr nach der tatsächlichen Gründung bietet sich möglicherweise das ESF-Programm „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit“ über die KfW Mittelstandsbank als unterstützende Beratung an. Im Rahmen des Programms werden 90 Prozent der Beratungskosten übernommen, ein Eigenanteil von zehn Prozent der Kosten verbleibt beim Gründer. Bei der Auswahl des Gründungsberaters sollte auf dessen nachweisliche unternehmerische und pädagogisch-beraterische Eignung geachtet werden. Hinweise auf die Eignung sind ein fachlicher Abschluss (Studium, Weiterbildung), eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung (selbständige Tätigkeit, Leitungsfunktion) und die Verankerung in lokalen Netzwerken bzw. Expertenteams. Als Entscheidungshilfe können personenzentrierte, themenfeldbezogene Zertifizierungen bzw. Testierungen (z.B. VDG, RKW, BDU etc.) dienen.
- 2) Die Förderung von Einstiegsgeld ersetzt keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II, auch nicht in Verbindung mit den §§ 45 und 46 SGB III.

**ESF-
Gründercoaching
Deutschland**

- 3) In der Saisonarbeit ist das Instrument nur dann als Kombilohnmodell heranzuziehen, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in anderer Weise nicht erreicht werden kann.
- 4) Je nach Bedarfslage des Gründungswilligen und im Sinne seiner Geschäftsidee können unabhängig von ESG auch Leistungen nach § 16c SGB II erbracht werden.
- 5) Dem Sinn und Zweck der Vorschrift und in Anlehnung an die §§ 45 und 46 SGB III entspricht es, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz mit ESG zu fördern, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden. Darüber hinaus entspricht diese Möglichkeit der Anreizfunktion des ESG. **Förderung ins Ausland**
- 6) Bei Aufstockern führt die vorrangige Gewährung von Gründungszuschuss nicht zum Ausschluss von ESG. Gründungszuschuss stellt ein anrechenbares Einkommen dar, ESG verfolgt dagegen eine andere Intention (siehe Grundsätze). **Förderung von Aufstockern**
- 7) Die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen. Sofern eine vorrangige Förderleistung besteht, sind die erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen grundsätzlich verpflichtet, die vorrangige Leistung zu beantragen und eine ggf. ablehnende Entscheidung des Rehabilitationsträgers im Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen. Auf § 5 Abs. 3 SGB II wird verwiesen. **Reha und ESG**

Empfehlung:

Die Grundsicherungsstelle sollte in diesem Fall als nachrangig verpflichteter Leistungsträger (hier die Grundsicherungsstelle aufgrund ihrer Finanzierungsverantwortung) prüfen, ob sie, unter Anmeldung eines Erstattungsanspruchs beim für vorrangig leistungs verpflichtet gehaltenen Rehabilitationsträger, zunächst die Förderleistungen erbringt.

2. Abgrenzung von anderen Leistungen

Fachliche Hinweise:

- 1) Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG scheidet daran, dass Auszubildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören. Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme ist deshalb nicht zulässig. **Förderung von Ausbildung**
- 2) Öffentlich geförderte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsgelegenheiten der Entgeltvariante nach § 16d SGB II, Leistung zur Be-

schäftigungsförderung nach §16e SGB II) sollen nicht gleichzeitig mit ESG für Arbeitnehmer gefördert werden, da mit ESG nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist. Sonstige Arbeitgeberzuschüsse (z.B. EGZ nach § 217 SGB III) sind mit ESG kombinierbar, wenn das Beschäftigungsverhältnis die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

Teil C: Verfahrensregelungen

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) Vorgänge werden unter dem Aktenzeichen II-1221 abgelegt. | Aktenzeichen |
| 2) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS–HB. | FINAS |
| 3) In VerBIS ist über die Aufrufchnittstelle „Maßnahmen und Leistungen“ die Leistung "Einstiegsgeld (ESG) nach §16b SGB II" in coSachNT zu buchen. Durch die coSachNT-Buchung wird ein automatischer Lebenslaufeintrag in VerBIS erzeugt. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-Data Warehouse auf Basis der in VerBIS und coSachNT erfassten Daten. | coSachNT |
| 4) Der Statusassistent von VerBIS setzt bei Förderungen ebenso wie FINAS bei ESG den Status automatisch auf "arbeitsuchend". | Statistikmerkmale |
| 5) Diese bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke sind bei der Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) zu verwenden:
SGB II ESG 1 Antrag
SGB II ESG 2 Fachliche Feststellungen
SGB II ESG 3 Bewilligungsbescheid
SGB II ESG 5 Ablehnungsbescheid

Die Vordrucke stehen den ARGE n/AA im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. co-SachNT-BK) zur Verfügung. | |
| 6) Für die Buchung der Kosten für die Erstellung einer Tragfähigkeitsbescheinigung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist die Buchungsstelle 7005/511 01/04 GruSi – Sonstige Dienstleistungen Externer zu nutzen. | |